

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Abschnitt IV. Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen
und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

nisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamten;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamten, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an dem Etatsatz für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 32.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25 000 M. von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 33.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Staats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 34.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfalligen gezeßlichen Vorschriften.

Artikel 35.

Verträge über Verpachtungen, Vermietungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staats-

rechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 32) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 36.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, beziehungsweise soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 37.

Gnadenakte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgiltigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 38.

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.